

I.

Das Kloster St. Annen Rosengarten in Lippstadt und die Lippstädter Katholiken nach der Reformation.

Von

Clemens Laumanns
in Baderborn.

Einleitung.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts lebte in den Niederlanden ein gar eigenartiger Mann, der von Augustinischem Geiste beseelt, durch Wort und Wandel einen gewaltigen Einfluß auf das religiöse Leben seiner Zeitgenossen ausübte. Dieser Mann, Gert Grootte aus Deventer, hatte ein offenes Auge für die schweren Schäden und Mißstände, die im kirchlichen Leben des ausgehenden Mittelalters immer deutlicher in die Erscheinung traten. Er begnügte sich aber nicht mit unfruchtbarer Kritik, sondern zeigte, von Ort zu Ort wandernd, in seinen hinreißenden Predigten und noch mehr durch seinen heiligmäßigen Lebenswandel, der die lebendige Verkörperung seiner Lehre darstellte, die rechten Wege, die zur Besserung und Gesundung führen mußten. Gegenüber der Verflachung und Veräußerlichung des kirchlich-religiösen Lebens forderte Grootte Vertiefung und Verinnerlichung, innerliche Erneuerung, die „moderna devotio“, die neue Gottinnigkeit, wie seine Jünger das von ihm verkündigte Ideal eines gottseligen Lebens nannten.

Keine bloß äußeren guten Werke, kein Lippengebet, sondern der rechte Gebetsgeist, der aus dem innersten Herzen kommt und das ganze Leben, insbesondere auch die Arbeit durchdringt und sie durch die Beziehung auf Gott adelt und selbst zum Gebete erhebt, dazu Demut und Niedrigkeit, das „ama nesciri“ waren seine For-

derungen, bildeten das Wesen und den Kern der „moderna devotio“¹⁾.

Gewiß waren diese Grundsätze nicht neu, am wenigsten theoretisch neu, sondern uralte Grundwahrheiten christlicher Ethik. Man braucht auch nicht, wie von neueren Historikern, z. B. von Ernst Barnikol²⁾ behauptet wird, auf die Zeit des Urchristentums zurückzugehen, um dieses Ideal verwirklicht zu finden. Wer wollte bestreiten, daß man in der Blütezeit des Mittelalters und sicherlich auch noch vielfach in den Jahrhunderten des Niederganges an diesen Grundsätzen eines gottseligen Lebens festgehalten hätte? Andererseits läßt sich aber auch nicht leugnen, daß das stille Leben vieler wahrhaft frommer Seelen in jener Zeit gegenüber den schreienden Mißständen, die besonders in den Kreisen der Welt- und Ordensgeistlichen immer schärfer hervortraten, so sehr

¹⁾ Über Gert Groote und die Devotenbewegung vergl. u. a. Grube, Johannes Bujch, S. 11 ff., Löffler, Heinrich von Alhaus, S. 762 ff., Barnikol, Studien zur Geschichte der Brüder vom gemeinsamen Leben, S. 12 ff., Schatten, Kloster Böödeken und seine Reformtätigkeit im 15. Jahrhundert, S. 81. Bei den genannten, besonders bei Barnikol auch Überblick über die Literatur.

²⁾ So glaubt Barnikol die Wendung in der niederdeutschen Vita Heinrichs von Alhaus „soe wolde hy ende begeerde alles syns te wanderen toe Romen, toe den hillighen apostelen Petrus ende Paulus, want dat hy noch mochte hoeren ende sien sulke vollomene mans, als hy sach in dien huse (dem Florentiushause)“ dahin deuten zu sollen, Heinrich von Alhaus habe sagen wollen, „daß die moderna devotio und ihre Persönlichkeiten nur einer Zeit und ihren Führen in der Geschichte des Christentums vergleichbar seien, der urchristlichen Bewegung und den heiligen Aposteln Petrus und Paulus“ (S. 29) und daß wir daher „bis in die ältesten Zeiten des Christentums zurückgehen, bis nach Rom zu den Gräbern der heiligen Apostel wandern“ müßten, „um Ähnliches und Vergleichbares zu finden.“ (S. 30).

Wer sich in die Psyche des mittelalterlichen Menschen recht hineinzuenden vermag, wird diese Auslegung als gekünstelt zurückweisen. Heinrich von Alhaus, der unter dem mächtigen Eindruck seines Erlebnisses im Florentiushause steht und daher wohl in etwas überschwänglicher Weise sein Herz ausschüttet, will offenbar nur sagen: Wenn ich anderswo noch solch vollkommene Menschen finden könnte, würde mir kein Opfer zu groß erscheinen, selbst nicht eine beschwerliche und kostspielige Wallfahrt zu den Gräbern der Apostel. Daß er gerade dieses Beispiel anführt, ist bei einem mittelalterlichen Christen natürlich, da eine Wallfahrt nach Rom einem solchen als das höchste Ziel religiöser Sehnsucht vorjshwebte.

verblaßte, daß das Lebensideal, wie Gert Grootte es verkündigte und praktisch vorlebte, seine Zeitgenossen tatsächlich wie ein neues Evangelium annutete; sonst wäre der Ausdruck „moderna devotio“ ja überhaupt widersinnig.

Bald entstand denn in den Niederlanden eine förmliche Devotenbewegung, in der wir nach dem Gesagten freilich nur eine neue Form der spätmittelalterlichen Mystik erblicken können. Die zahlreichen Jünger und Jüngerinnen, die sich um Gert Grootte scharten, suchten das Lebensideal ihres Meisters in verschiedener Weise zu verwirklichen.

Die einen schlossen sich in freien religiösen Gemeinschaften, die sich nicht durch Gelübde dauernd banden, zusammen, und so entstand die Brüderschaft vom gemeinsamen Leben. Das erste Brüderhaus der *fratres vitae communis* oder Fraterherrn, das Florentiushaus, nach Groottes vertrautestem Freunde Florentius Radewijns benannt, wurde in Deventer 1396 errichtet. Bald (1400)¹⁾ wurde auch ein Haus der Schwestern vom gemeinsamen Leben in Diepenveen bei Deventer durch einen anderen Schüler Groottes, Johann Brinckerinck ins Leben gerufen. Diesen ersten Brüder- und Schwesternhäusern folgten bald zahlreiche andere, zunächst in den Niederlanden, und als die Devotenbewegung von dort aus weiter um sich griff, auch am deutschen Niederrhein und im benachbarten Westfalen. Die rheinischen und westfälischen Häuser schlossen sich im Jahre 1431 unter dem Vorsitz des Rektors des Münsterschen Fraterhauses „ad fontem salientem“ zum Münsterschen Colloquium zusammen, das alljährlich am Mittwoch vor Cantate in Münster abgehalten wurde. Ein anderer Teil der Devoten aber suchte die Grundsätze Gert Groottes in streng kirchlich-klösterlichen Organisationen zu verwirklichen, und so entstand schon zwei Jahre nach Groottes Tode (1386) das Reformkloster der Augustiner-Chorherrn Windesheim bei Zwolle, das sich 9 Jahre später durch den Hinzutritt vier weiterer Klöster zur Windesheimer Kongregation erweiterte.

Beide Arten von Genossenschaften, die freien und die streng kirchlich-klösterlich organisierten, wirkten im

¹⁾ Wohl nicht erst 1401. Vergl. über das Gründungsjahr Bar-nikol S. 25.

Dienste desselben, der Reform des kirchlichen Lebens gewidmeten Ideals im besten Einvernehmen nebeneinander und suchten sich auch gegenseitig zu fördern; so nahmen auch die Böödeker Prioren seit Arnold Hüls¹⁾ regelmäßig an den Sitzungen des Münsterschen Colloquiums teil. Besonders stark machte sich der Einfluß der Windesheimer Kongregation auf die Schwesternbewegung geltend, so daß die Schwesternhäuser bald selbst die Augustiner-Regel annahmen.²⁾

Das bedeutendste Reformkloster in deutschen Landen wurde aber bald das in Westfalen, im heutigen Kreise Büren gelegene Kloster Böödeken, das 1409 mit Augustinerchorherrn von der Windesheimer Kongregation — anstelle des in völligen äußeren und inneren Verfall geratenen Kanonissenstifts — besiedelt wurde. Böödeakens Reformtätigkeit erstreckte sich nicht nur auf Westfalen und die benachbarten Länder, sondern bald über ganz Deutschland bis nach Holstein im Norden und bis zu dem Elsaß und der Schweiz im Süden, wie das neuerdings Schatten in seinem Werke „Das Kloster Böödeken und seine Reformtätigkeit im 15. Jahrhundert“ eingehend nachgewiesen hat. Innerhalb weniger Jahrzehnte wurden durch Böödeken 16 Männer- und 11 Frauenklöster neugegründet oder nach den Grundsätzen der Windesheimer Kongregation reformiert, in denen allen bald echt klösterliches Leben im Sinne Gert Grootes erblühte.

Das erste Schwesternhaus aber, das Böödeken gründete, war St. Annen Rosengarten in Lippstadt, dessen Geschichte uns im folgenden näher beschäftigen soll.

1. Kapitel.

Das Haus der Schwestern vom gemeinsamen Leben.

In Lippstadt gab es zu Anfang des 15. Jahrhunderts, wo unsere Darstellung einsetzt, schon zwei Klöster, die beide die Augustiner-Regel befolgten, aber — auch in der späteren Zeit — keinerlei Beziehung zur Windesheimer Kongregation unterhalten haben. Das Marien-

¹⁾ Schatten, a. a. D. S. 22 f.

²⁾ Vergl. Barnikol, S. 16, Anm. 1 u. 2.

Kloster auf dem Stift war das älteste und schon vom Gründer der Stadt, dem Edlen Herrn Bernhard II. zur Lippe, um 1185 aus der sogen. Klus im Lipperbruche (1 Stunde nördlich von Lippstadt) in die Stadt hineinverlegt, vielleicht auch von ihm gestiftet.¹⁾

Das zweite, ein Männerkloster der Augustiner-Eremiten, wurde 1280 von Friedrich von Hörde auf Störmede gegründet²⁾ und lag an der Brüderstraße, die diesem Kloster ihren Namen verdankt.

Zu diesen beiden Klöstern gesellte sich als jüngste geistliche Niederlassung vor der Reformation das Schwesternhaus St. Annen Rosengarten, dessen Stiftungsurkunde vom 23. Juni 1435 datiert.

Während wir über die der Bruderschaft vom gemeinsamen Leben angehörenden Fraterherrnhäuser sehr gut unterrichtet sind, hat die geschichtliche Forschung noch wenig Licht verbreitet über die in der gleichen Genossenschaft vereinigten Häuser der Schwestern vom gemeinsamen Leben. Wir besitzen m. W. bis jetzt nur eine eingehendere Darstellung der Geschichte eines westfälischen Schwesternhauses von Dr. Schwarz, der im 72. Bande der Zeitschrift f. G. u. A. einen interessanten Aufsatz über das Kloster Marienthal, gen. Riesing zu Münster veröffentlicht hat.

Während aber Schwarz in der glücklichen Lage war, über ein so reichhaltiges Urkunden- und Aktenmaterial zu verfügen, daß er „von einer allseitig erschöpfenden Darstellung“³⁾, wie er selbst hervorhebt, Abstand nehmen und sich im wesentlichen auf die Gründungsgeschichte und das Verzeichnis der Konventualinnen, Rektoren und Wohltäter des Klosters beschränken mußte, liegen die Verhältnisse bei St. Annen Rosengarten gerade umgekehrt. Das Archiv ist bis auf einen kleinen Restbestand allerdings sehr wertvoller Urkunden aus der Gründungszeit, die Herr Studienrat Windolph zum größten Teil in einer Programmbeilage des Lippstädter Kath. Lyzeums 1913 veröffentlicht hat, verloren gegangen. Alles übrige mußte aus dem ungeordneten Bestande des Nikolai-Pfarrarchivs,

¹⁾ Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westfaliae*, S. 42.

²⁾ *Chalybaeus*, S. 50, *Niemöller*, S. 5.

³⁾ *Zeitschrift*, Bd. 72, I, S. 48.

dem Lippstädter Stadtarchiv, dem Staatsarchiv in Münster, das allerdings nur wenige, meist minderwichtige Urkunden enthält und aus den Paderborner Archiven des Bischöfl. General-Vikariats, der Theodoriana und des Altertumsvereins mühsam zusammengesucht werden. Trotz dieser angestrengten Sammelarbeit bleibt das Material lückenhaft: keine Chronik, kein Nekrolog, kein Memorienebuch oder etwas Ähnliches, ja nicht einmal ein Verzeichnis der Rektoren und der übrigen Inassen des Klosters war aufzufinden. Nur über die Zeit der Gründung und der Aufhebung sind wir genauer unterrichtet. Das Bild, welches ich aus den gesammelten archivalischen Resten mosaikartig zusammenzustellen, mich bemühen werde, wird daher ein unvollständiges und lückenhaftes bleiben, immerhin aber glaube ich, daß es wenigstens in den Konturen richtig und zutreffend sein wird.

Als der eigentliche Gründer von St. Annen Rosengarten ist der Böödcker Prior Arnd Hüls¹⁾ anzusprechen, unter dessen Priorat nicht weniger als 8 Männer und 5 Frauenklöster oder Schwesternhäuser gegründet bzw. reformiert wurden²⁾. In der Chronik des Klosters Frenswegen heißt es zwar von Heinrich von Ahaus, dem Vater der westfälischen Fraterhäuser: „Er hat Weidenbach in Köln gegründet, in Westfalen die Schwesternhäuser in Borken, Roesfeld und Lippstadt errichtet.“³⁾ Doch

¹⁾ Chalybaeus, S. 96 nennt ihn fälschlich Hüß, Niemöller, S. 6 und Vöffler, Heinrich von Ahaus, S. 783, Anm. 4 folgen ihm.

²⁾ Schatten, a. a. D. S. 22.

³⁾ Vöffler, Heinrich von Ahaus, S. 775. Der Wortlaut bei Tücking, Zeitschr. Bd. 28, I, S. 43. Anm. „Iste (sc. Henricus de Ahaus) fuit etiam magnus reformator et illustrator Westfaliae. Ipse enim Oesterbergam de congregatione clericorum in Monasterium cruciferorum promovit. Weydenbach Colonia fundavit, in Westfalia Borken, Coesfeldia, Lippia domus sororum instituit.“

Ob man in den unterschiedlich gewählten Ausdrücken fundavit bei Weidenbach und instituit bei Lippstadt eine Andeutung dafür finden kann, daß H. v. A. das Lippstädter Haus im Gegensatz zum Kölner nicht eigentlich gründete, sondern nur bei der Einrichtung irgendetwie mitwirkte — in welcher Weise ist übrigens nirgendwo überliefert — wäre an sich naheliegend, scheint aber doch zweifelhaft, da der Ausdruck instituit auch bei den Schwesternhäusern in Borken und Roesfeld gebraucht wird, die doch sicher von ihm gegründet worden sind, freilich wenigstens Marienbrink in Borken unter Mitwirkung Heinrich Vöders und anderer (Vergl. Vöffler, a. a. D. S. 782 f. und Barnikol, a. a. D. S. 50).

ist diese Stelle wohl nur so zu verstehen, daß auf seine Anregung die Gründung des Lippstädter Hauses durch Böödeken erfolgt ist, vielleicht auch so, daß Heinrich von Ahaus einige von der Devotenbewegung ergriffene Frauen veranlaßte, sich in Lippstadt niederzulassen, worauf dann der Prior Hüls die eigentliche Gründung bezw. Konstituierung der religiösen Genossenschaft veranlaßte.¹⁾ In diesem Sinne könnte man vielleicht auch den Böödeker Kapitelsbeschuß vom 8. Oktober 1434 — also fast ein Jahr vor der Ausstellung der Stiftungsurkunde — deuten, worin die Rede ist von einer Beisteuer zu der „domus sororum in Lippia“²⁾ und den in derselben Sitzung gefaßten Beschuß, „quod concederetur pecunia a Johanne Drinctuut ad emendam domum pro sororibus in Lippia super domum nostram“³⁾, daß also von einem gewissen Johannes Drinctuut⁴⁾ Geld aufgenommen werden sollte auf das Haus des Klosters Böödeken zum Kauf eines Hauses für die Schwestern in Lippstadt. Auffallend ist auch, daß Wöller, ein Lippstädter Lokalhistoriker des 18. Jahrhunderts, der sich im allgemeinen wohl als zuverlässig erweist, behauptet, daß der Kauf des Hauses und der Bau der Kapelle schon 4 oder 5 Jahre vor 1435 erfolgt, da das Schwesternhaus 1435 schon besetzt gewesen sei⁵⁾, und Chalybaeus in seiner Geschichte von Lippstadt⁶⁾ folgt ihm. Allzu viel Wert wird man freilich diesen Nachrichten nicht beilegen dürfen, da sie sich urkundlich oder aktenmäßig nicht belegen lassen. Auch der

¹⁾ Es hätte sich denn um einen ähnlichen Vorgang gehandelt, wie ihn Barnikol (S. 35) bei der Gründung des Münsterischen Fraterhauses annimmt. Vergl. dazu aber Löffler, Neues über Heinrich von Ahaus, S. 233.

²⁾ M. B., S. 54. — ³⁾ M. B., S. 56.

⁴⁾ Der gen. Drinctuut oder Dringttud, Stadtschreiber in Soest, war mit seiner Gattin Gertrud ein großer Wohltäter des Lippst. Schwesternhauses wie auch der Münsterischen Fraterherrn. Kloster Böödeken stellte daher denn ihm auch als „specialissimo nostro amico“ und seiner Gattin „et ejus devote legitime“, am 2. Juli 1438 einen Fraternitätsbrief aus (M. B. S. 83 u. Anm. 3) und in der Kapitelsitzung vom 25. Dezember 1443 wurde beschlossen, auch für die Schwestern in Lippstadt eine solche Urkunde zu besiegeln, die sie der Gertrud Drinctuut als ihrer ständigen Wohltäterin, ausstellen wollten. (M. B., S. 126).

⁵⁾ Alte Nachrichten von Lippstadt, S. 296.

⁶⁾ a. a. D. S. 99.

Ausdruck „domus sororum“ in den erwähnten Böödfeher Kapitelsbeschlüssen setzt nicht notwendig voraus, daß schon ein Haus vorhanden war, sondern kann auch sehr wohl auf die beabsichtigte, also noch zu gründende Niederlassung bezogen werden.

Es galt zunächst manche Schwierigkeiten und Widerstände zu überwinden, bevor die Errichtung des Lippstädter Hauses gesichert erschien, wie dies sowohl die Chronik des Klosters Böödfehen von Probus¹⁾, wie auch der Böödfeher Kapitelsbeschluß vom 8. Oktober 1434²⁾ ausdrücklich bezeugen; besondere Sorge machte die Beschaffung der Mittel zum Kaufe eines geeigneten Hauses. Nachdem aber der Wohltäter und Freund des Klosters Böödfehen, Johannes Drinctuut, den Prior Hüls dieser Sorge, wie bereits erwähnt, enthoben hatte, konnte man den Wolbert Stalen-Hof kaufen und auch die Verhandlungen mit dem Lippstädter Räte zum glücklichen Abschluß bringen³⁾. So wurde denn der Stiftungsbrief von Bürger-

¹⁾ Ich zitiere nach einer wohl aus dem 17. Jahrhundert stammenden Abschrift der Chronik, die den Titel führt: *Chronica Monasterij Beati Meinulphi in Bödeken, dicta de septem Prioribus.* Unter Prior Arnold Hüls heißt es darin, fol. 116: „Versus orientem vero in Volckmaria Moguntiensi. diocesis iste Venerabilis prior de novo instituit domum devotarum sororum, quemadmodum et antea in oppido Lippiensi consimilem devotae congregationis cum gaudio magno domum instituerat. Laetantur coeli quia has utrasque domos devotarum sororum Domino Deo diligenter famulantium inhabitat multitudo. Ecce qualia et quanta bona ex illa spiritali vinea aeterna Dei praedestinatione in Monasterio beati Meinulphi complantata, ad salutem plurimarum animarum processerunt. Quibus etiam laboribus, anxietatibus et curis propter diversas difficultates et resistentias praedictus venerabilis pater prior circa praefatorum Monasteriorum et locorum inceptions involutus fuerat, non facile exprimi posset. Saepe namque religiosis et saecularibus personis progressum negotiorum circa acceptationem eorundem Monasteriorum desperantibus.“

²⁾ „Item de domo sororum in Lippia concluderunt fratres feria VI. post Maynulfum quod pater iret in Lippia ad percipiendum de libertatibus et privilegiis et cetera, que si Ita invente fuerint, libenter volunt apponere secundum paupertatem nostram usque ad XX florenos; alius usque ad XXX, Probus vero usque ad L.“ (M. B. S. 54.)

³⁾ Daß der Rat anfänglich Bedenken trug, den wohl von Prior Hüls und seinem Prokurator verfaßten Entwurf der Stiftungs-

meister und Rat der Stadt „ter Lippe“ in Octava venerabilis Sacramenti, am 23. Juni 1435 besiegelt. Die Gründungsurkunde¹⁾ ist, abgesehen von der lateinischen Datierung, in mittelniederdeutscher Sprache abgefaßt. Sie enthält ausführliche Statuten und ist daher schon aus diesem Grunde ein sehr interessantes Dokument, das einen höchst wertvollen Beitrag für die Kenntnis der Organisation der Schwesternhäuser vom gem. Leben überhaupt darstellt.

urkunde zu bestätigen, geht besonders aus dem Beschluß des Münsterschen Colloquiums von 1435 hervor: „Item domus sororum ter Lippe erat admissa, dummodo consulatus ibidem vellet sigillare litteram, cuius pater prior de Bodeke secum sumpsit copiam.“ (Doebner, Annalen u. Akten, S. 256). Einzelne Bestimmungen der Gründungsurkunde, so z. B. über das Tuchweben, über die Annahme von Erbschaften und der Vorbehalt, daß das Schwesternhaus nicht in ein eigentliches Kloster verwandelt werden dürfte, werden natürlich auf Wunsch oder Anordnung des Rates in den Stiftungsbrief aufgenommen worden sein.

¹⁾ Orig. Nf. Pf. A. L. Genaue Inhaltsangabe bei Müller, S. 296 f., Chalybaeus, S. 96 ff., kurz bei Schatten, S. 79 ff. Vergl. auch Lipp. Reg. III, Nr. 1951. Gedruckt bei Windolph, Nr. 1, S. 2 ff. In den Abdruck haben sich viele, allerdings meist nicht sinnstörende Fehler eingeschlichen. Da indes der Gründungsbrief auch in der bei v. Steinen, Westfäl. Geschichte Bd. 4, S. 993 ff. abgedruckten Urkunde vom 28. Juli 1461 (Transsumt in einem Reverse der Schwestern) veröffentlicht ist, habe ich davon abgesehen, das umfangreiche Dokument nochmals zum Abdruck zu bringen. Die letztgenannte Urkunde (Original im Stadtarchiv Lippstadt, bei Windolph, S. 11, Nr. 4) hat durch Feuchtigkeit sehr gelitten, wodurch einzelne Stellen schwer lesbar geworden sind. Sie deckt sich, wie bereits Windolph hervorgehoben hat, abgesehen von der Einleitung und dem Schluß, inhaltlich bis auf den eingeschobenen Satz „utgenommen Lippes groff wullen doec“, genau mit der Urkunde vom 23. Juni 1435. Die Abweichungen beziehen sich lediglich auf die Schreibweise. Wie ich durch genauen Vergleich des v. Steinen'schen Drucks mit dem Original festgestellt habe, hat v. St. die Urkunde im wesentlichen richtig wiedergegeben; es findet sich nur ein sinnstörender Fehler S. 994, 6. Zeile von unten, wo es „clerke“ statt „kerke“ heißen muß. Auch in dem allerdings sehr schwer zu entziffernden Schlußsatz gebe ich der Lesung v. Steinen's vor der Windolph's den Vorzug. Orthographisch erlaubt sich freilich v. St. sehr viele Freiheiten. Er schreibt aber richtig „preister“, nicht „meister“, wie W. gelesen hat. Nur in 2 Fällen ist man auf den ersten Blick versucht „meister“ zu lesen, da sich der p-Strich verwischt hat, das r ist aber auch in diesen beiden Fällen deutlich zu erkennen.

Es lohnt sich daher wohl, näher auf den Inhalt der Urkunde einzugehen.

Bürgermeister und Rat der Stadt „ter Lippe“¹⁾ bekunden darin, daß sie zur größeren Ehre Gottes zugelassen, daß der ehrjame geistliche Vater, Prior Arnt van Huls, Prior in dem Regularkloster zu Böödiken, ein Haus gekauft habe, den Volbert Stalen-Hof, gelegen „in sunte Nycholaus kerspel in der strate teghen deme Spelbrinck“²⁾, zum Nutzen und Behufe keuscher Jungfrauen und unbescholtener Witwen, die darin in Reinheit des hl. Christenglaubens, in Einigkeit der hl. Kirche, in Keuschheit und Keinigkeit, in Frieden und Eintracht leben sollten. Sie sollten kein Eigengut haben, auch nicht betteln „nicht bidden ofte ghylen“, sondern ihr Brot mit ihrer Hände Arbeit verdienen. Ihrem Kirchhern sollten sie sein kirchliches Recht beständig erweisen, dem Priester, der ihr Haus regieren und ihrer „Mesterischen“, der das Haus unterstehen sollte, gehorsam sein. Der Priester sollte von ehrbarem Wandel, keusch und gelehrt sein. Die „Mesterische“ und „Procuraterische“ sollten sie mit dem Rat des Priors von Böödiken und des Priesters des „clerke huus zu dem sprinckborne“ zu Münster wählen.

Die „Mesterische“ und „Procuraterische“ haben über ihre Verwaltung jährlich ein- oder zweimal dem Priester Rechenschaft abzulegen. Die Schwestern sollten nicht zu Gaste gehen, „noch to brulacht noch to kindelber“, auch nicht Pate werden, keine heimliche Gabe nehmen oder geben und mit keiner Mannsperson sprechen, auch keine Briefe abjenden oder in Empfang nehmen ohne Erlaubnis des Priesters und der „Mesterischen“. Auch durfte keine Mannsperson, geistlich oder weltlich, ihr Haus betreten, es sei denn aus Not und mit Erlaubnis des Priesters. Sie sollten auch nicht in der Stadt übernachten, und, wenn sie ausgehen müßten, stets zu zwei zusammen sein. Sie sollten keine Bürgerin oder Bürgerkind in ihr Haus aufnehmen, bevor diese sich mit ihren Erben auseinandergesetzt hätten. Sie durften kein Erbgut an sich nehmen als

¹⁾ Lippstadt wird in unserer Urkunde immer „Stat oder Stad ter Lippe“ genannt. Die gewöhnliche Bezeichnung war bis zum Ende des 17. Jahrhunderts „Stat tor Lippe“ oder einfach „Lippe“; in einem Schreiben des Grafen Christoph von Ostfriesland an den Rat vom 19. November 1616 (St. N. L. N. 283) findet sich zum ersten Male in der Adresse der Ausdruck „zu der Lipstat“, im amtlichen Verkehr der städtischen Behörden selbst begegnet wir noch bis um 1680 den alten Bezeichnungen, erst dann gebraucht auch der Rat den Ausdruck „die Lipstat“, zuerst in der Urkunde vom 13./3. Januar 1683 (St. N. L. N. 421), wofür im 18. Jahrhundert das einfache „Lippstadt“ aufkam. (Vergl. auch Overmann, Lippstadt. S. 3*, Anm. 1 und Chalybaeus, S. 4).

²⁾ Der Spelbrinck ist die heutige Spielplatzstraße. Das Haus war dieser Straße gegenüber, an der jetzigen Klosterstraße gelegen. Genau genommen liegt zwar die Klosterstraße der Kahlenstraße gegenüber; doch nehme ich an, daß diese damals noch nicht geschlossen bebaut war.

Geschenk oder Kauf, das innerhalb der Stadt oder der Landwehr gelegen war, es sei denn mit Erlaubnis des Bürgermeisters und Rats; doch konnten sie soviel Erbe an Garten oder Land erwerben, wie sie zu Gemüse für ihren Hausbedarf und zur Weide für drei oder vier Kühe nötig hatten. Was ihnen sonst an beweglichem Gut oder Erbe zufiel, das durften sie behalten. Priester und Schwestern sollten jährlich visitiert werden vom Prior von Böödiken oder einem anderen Kloster der Windesheimer Kongregation mit einem anderen Priester, der die „geestelike vergaderinghe regeret.“¹⁾ Und was die Visitatoren zum Besten des Hauses und seiner Insaßten anordneten, das sollten diese halten. Wenn dies geschähe, so würden Bürgermeister und Rat die gen. Personen mit Haus und Hof und allem Zubehör in ihren Schutz nehmen und für ewige Zeiten „van alleme stades denste, schattinghe unde besweringhe“ befreien. Und da die Schwestern nicht betteln, sondern ihr Brot mit ihrer Hände Arbeit verdienen sollten, so möchten sie Leinen und Wollentuch, „utgenommen Lippes groff wullen doed“, weben. Das Tuch aber sollten sie — außer an freien Jahrmarktstagen — nicht ellenweise, sondern nur in ganzen oder halben Stücken verkaufen. Wenn sie aber außerhalb des Hauses spinnen ließen und das Wollenweberamt sich darüber beschweren würde, so sollte die Entscheidung darüber beim Rate liegen. Damit aber die Insaßten des Hauses ohne jede Behinderung und Anfeindung ungestört sich dem Dienste Gottes widmen könnten, so sollten ihnen jederzeit zwei ehrbare, gottesfürchtige Männer aus dem Rate zur Seite gegeben werden, die ihnen mit Rat und Tat beistehen möchten. Sollte aber der eine oder andere Insaße des Hauses die obigen Punkte übertreten und insonderheit durch Unkeuschheit, Unfrieden oder Erwerb von Eigengut sich vergehen, so sollte die betr. Person nach erfolgter Vermahnung und im Einvernehmen mit dem Visitator aus dem Hause verwiesen werden. Wenn aber gar — was Gott verhüten möchte — alle abfielen und die obigen Punkte nicht hielten, dann solle dieser Brief tot und machtlos, und das Haus mit seinem Zubehör der Stadt verfallen sein, die es anderweitig zur Ehre Gottes verwenden könne, wie es ihr angebracht erscheine. Und die vorgenannten Personen sollten Stand und Leben nicht verwandeln, keinen anderen geistlichen Orden annehmen oder ein Kloster aus dem Hause machen, es sei denn im Einvernehmen und mit Erlaubnis der Stadt.²⁾

¹⁾ d. h. von Rektor des Fraterhauses zum Springborn.

²⁾ Wenn Chalybaeus (a. a. D. S. 96) glaubt, daß diese Gründungsurkunde für die Gesinnung der Lippstädter Bürgerschaft des 15. Jahrhunderts höchst charakteristisch sei, besonders, weil die Lippstädter vom Betteln nichts wissen wollten, obgleich doch die Augustinerinnen zu den Bettelorden zu rechnen seien (Anm. 141, S. 281), so irrt er. Zunächst handelte es sich bei der Gründung gar nicht um ein Augustinerinnen-Kloster, sondern um ein Schwesternhaus, und die Bestimmung, daß die Schwestern nicht betteln, sondern von ihrer Hände Arbeit leben sollten, entspricht durchaus den Grundanschauungen der Brüderschaft vom gemeinsamen Leben

So war denn die jüngste geistliche Gründung vor der Reformation in der alten Lippe-Stadt ins Leben getreten, nicht als ein eigentliches Kloster, sondern als ein nach den Grundjahren Gert Grootes organisiertes Schwesternhaus, dessen Mitglieder, wie wir aus der Stiftungsurkunde gesehen haben, zwar Keuschheit, Armut und Gehorsam versprachen, ohne sich indes durch Gelübde dauernd zu binden, so daß sie jederzeit wieder in die Welt zurückkehren konnten. Das Schwesternhaus lag an der „Süster“, heute Klosterstraße, deren Name allein noch daran erinnert, auf dem Grundstücke, das heute die Nikolai-Knabenschulen und das vormalige evangelische Kranken- und Waisenhaus einnehmen. Der Prior von Böödeken führte mit dem Rektor des Fraterhauses „Zum Springborn“ in Münster die Aufsicht über das Haus. Der Böödeker Prior war der Berater der Schwestern nicht nur in geistlichen, sondern, wenn es nottat, auch in weltlichen Dingen. So erfahren wir aus den Böödeker

und findet sich daher auch fast wörtlich in den Gründungsurkunden und Statuten anderer Schwesternhäuser z. B. von Niesing in Münster (Zeitschr. Bd. 72, I, S. 86 f.), aber auch selbst in denen von Augustinerinnenklöstern z. B. von Rütten, wo es wörtlich heißt: „Se en sollen nicht bidden gelik andere biddende Orden, sondern er Brot mit ever Arbeit winnen.“ (Seiberg, Urkundenbuch, 3. Bd. S. 154). Es trifft daher diese Bemerkung nicht einmal für das spätere Augustinerinnenkloster St. Annen Rosengarten zu, das ebensowenig wie die Augustiner-Chorherren-Klöster von der Windesheimer Kongregation zu den Bettelorden gerechnet werden darf, wie das auch die noch eingehend zu behandelnden Statuten zeigen werden.

Ein gewisser Widerstand gegen neue Klostergründungen findet sich allerdings im späteren Mittelalter und auch noch in der Zeit nach der Reformation fast überall — es sei nur an die Gründung des Franziskaner-Konvents im streng katholischen Paderborn 1657 erinnert (vergl. Richter, Studien und Quellen z. Paderb. Gesch., S. 3 ff.) —, denn die Städte fürchteten bei dem Ueberhandnehmen von Klöstern, die ja Immunität und Steuerprivileg besaßen, mit Recht von Neugründungen eine empfindliche Schädigung ihrer Einnahmequellen. Auch aus den Kreisen der Handwerker erhoben sich mancherorts gerade gegen die von ihrer Hände Arbeit lebenden Brüder und Schwestern vom gemeinsamen Leben heftige Angriffe, so z. B. von seiten der Schuster und Schneider in Hildesheim, der Bäcker und Maler in Köln, weil sie sich in ihrem Gewerbe durch die fleißig arbeitenden Brüder und Schwestern beeinträchtigt fühlten. (Vergl. Löffler, Heinrich von Haus, S. 775, Anm. 4).

Die betr. Bestimmungen des Stiftungsbriefes sind daher für die Lippstädter Bürgerschaft keineswegs besonders charakteristisch.

„Diffinita colloquiorum“ u. a., daß das Kloster Böödiken die Lippstädter Schwestern mit Geld unterstützte¹⁾, und da sie kein Siegel besaßen, für sie die Urkunden ausstellte²⁾. Von städtischen Lasten war das Schwesternhaus befreit, dagegen mußte es die landesherrlichen Abgaben (Wortzins und Morgen Korn) im Gegensatz zu den übrigen Lippstädter Kirchen und Klöstern entrichten. An Wortzins hatte St. Annen Rosengarten im Jahre 1501 4 Schilling 5 $\frac{1}{2}$ Sch³⁾, an Morgenkorngeld z. Bt. seiner Aufhebung 12 Marien-Groschen⁴⁾ zu entrichten. Overmann gibt für diese Ausnahmestellung von St. Annen Rosengarten keine Erklärung. Aufschluß darüber dürfte indes die Urkunde vom 5. April 1269⁵⁾ geben, worin „Hermann (III.), Edler Herr zur Lippe mit Rat und Zustimmung seines Oheims, des Bischofs Simon von Paderborn und seiner Brüder Bernhard, Edl. Herrn zur Lippe, und Diedrich, Propst zu Minden, verordnet, daß, damit die durch ihre Voreltern gestiftete Kirche der Nonnen zur Lippe bei den von jenen erworbenen Rechten unge schmälert erhalten bleibe, in gedachter Stadt weder Mönche noch Nonnen, seu cuiuscunque religionis personae zugelassen werden sollten.“ Die Herren zur Lippe wollten also, um ihre Lieblingsstiftung, das Marienkloster auf dem Stifte, nicht in ihren Vorrechten zu beeinträchtigen, keine neue Ordensniederlassungen mehr in Lippstadt gestatten. Sie haben dann freilich doch noch schon 11 Jahre später die Gründung des Augustinereremiten-Klosters durch Friedrich von Hörde, wenn auch wohl mit Widerstreben, zugelassen und diesem Konvent auch die Befreiung von den landesherrlichen Abgaben bewilligt. Als dann aber in St. Annen Rosengarten eine weitere geistliche Niederlassung in der

¹⁾ M. B. S. 59. Vergl. auch ebenda S. 58.

²⁾ M. B. S. 126.

³⁾ Vergl., auch über den Begriff dieser Abgaben, den Aufsatz von Overmann, Wortzins und Morgenkorn in der Stadt Lippstadt, Zeitschr. Bd. 58, I. S. 88 ff., besonders S. 114.

⁴⁾ Inventar Pfarrer Denckers v. 28. 10. 1814, Mik. Pf. N. L. Der Betrag schwankte übrigens; so finden wir in den Rechnungen für 1815/16 dafür 16 Gr. 4 Sch. Berl. Kur. eingesetzt (M. Pf. N. L.), 1824 aber 13 Mgr. 7 Sch., Etat f. 1824 Tit. III, (St. N. L. Sect. B. 4b 23).

⁵⁾ Stiftsarchiv Lippstadt, Repertor. 384, 12 im St. N. Mstr. Vergl. auch Jße, a. a. D. S. 13.

Stadt erfolgte, werden sie unter Berufung auf die oben angeführte Urkunde sich geweigert haben, auch dieser das Immunitätsprivileg zuzugestehen.

Im Münsterischen Colloquium von 1437 erhielt das Haus auch den ersten Rektor und Beichtvater in der Person des Priesters Johannes Gerding (Gerdinch, Gerdink, Gherdink, Gheerdunck). Dem neuen Rektor sollte für ein oder zwei Monate ein zweiter Priester aus dem Münsterischen Fraterhause, „pro informacione et adjutorio“ beigegeben werden, der ihn also mit den Pflichten seines Amtes vertraut machen sollte¹⁾. Der Rektor Gerding war Weltpriester und aus Geeseke gebürtig²⁾. Im Jahre 1439 nahm Gerding am Münsterischen Colloquium teil anlässlich der Wahl Hermanns von Wernen zum Vorsitzenden des Colloquiums an Stelle des verstorbenen Heinrich von Alhaus³⁾. In einer Urkunde vom 6. Juli 1454 begegnet Gerding, Beichtiger der Schwestern in Lippstadt und Priester der Diözese Köln, als Testamentsvollstrecker seines Landsmannes, des Johann Roden, Vicekanonikus an der Cyriakuskirche zu Geeseke⁴⁾. Auch urkundet er am 8. Juni 1458⁵⁾. Im Jahre 1470 wird er gestorben sein, denn in der Urkunde

¹⁾ „Anno domini MCCCCXXXVII sabbato ante dominicam Cantate (April 27) conclusum fuit, quod pater noster dominus prior in Bodeke habebit specialem respectum ad domum sororum in Lippia et erit pro primo sollicitus, ut dominus Johannes Gheerdunck presit eis et sit confessor earum, et dominus Henricus et fratres domus Fontis salientis solliciti erunt, ut concedatur supradicto domino Johanni presbiter, qui sit cum eo per mensem vel duos pro informacione et adjutorio.“ (Doebner, Annalen u. Akten, S. 257).

Die Ernennung des ersten Rektors hatte sich etwas verzögert, weil auf dem Colloquium des Jahres 1436 der Prior von Bööddefen nicht zugegen war. Vergl. den Beschluß von 1436: „Item propter absenciam domini prioris in Bodeke nichil fuit diffinitum de domo sororum in Lippia pro rectore et ceteris ibidem necessariis.“ (Doebner, S. 257).

²⁾ M. B. S. 56, Anm. 3 und S. 51, Anm. 2, wo Johannes Roden und Johannes Gerdink, Priester aus Geeseke, als Zeugen bei der Einweihung der Klausur Marienstein in Aßen am 20. Juli 1433 genannt werden. Vergl. auch Zeitschrift Bd. 44, II, S. 94.

³⁾ Doebner, a. a. O. S. 258.

⁴⁾ St. A. Mfr., Repertorium Kl. Bööddefen 261 a 133, Nr. 111.

⁵⁾ N. Pf. A. L. Orig., gedruckt Windolph, S. 10, Nr. 3, hier fälschlich Gerdnich bzw. derdnich statt Gerdinch genannt.

vom 4. Oktober 1470 übergeben Hinrick Duster, Johannes Lünemann, Johannes Kale, Priester zu Lippstadt, als Testamentsvollstrecker des Johann Gerding, Priesters und ersten Beichtvaters der Schwestern zu Lippstadt, dessen in Geseke, an der Alus zu Uden und anderswo hinterlassene Besitzungen dem Stift Böödeken.¹⁾

Als zweiter Rektor folgte auf ihn wohl im gleichen Jahre (1470) der unter seinen Testamentsvollstreckern genannte Johannes Lünemann, wenn er auch erst in einer Urkunde vom Jahre 1473 zum ersten Male als Priester am Lippstädter Schwesternhause aufgeführt wird²⁾. Lünemann wird auch in einer Urkunde vom 4. Juni 1464 über Besitzungen in Geseke als Zeuge genannt³⁾. Er stammte wohl wie sein Vorgänger aus Geseke, wo diese Familie ansässig war, die dem Kloster Böödeken u. a. seinen 2. Prior, gleichfalls Johannes Lünemann⁴⁾ genannt, schenkte. Unser Rektor war aber sowenig wie Gerding Böödeker Chorherr, vielmehr Weltpriester.

2. Kapitel.

Die Umwandlung des Schwesternhauses in ein Augustinerinnen-Kloster nach den Grundjahren der Windesheimer Kongregation.

Inzwischen hatte sich mit dem Lippstädter Schwesternhause eine wichtige Veränderung vollzogen. Durch Urkunde vom 11. November 1453⁵⁾ forderte Erzbischof Dietrich von Moers den Prior Arnold Holt auf, bei den Schwestern in Lippstadt die Regel des hl. Augustinus einzuführen, wie es bereits bei den Schwestern des Schellen-Konvents in Köln geschehen sei, und ernannte den Prior Holt und seine Nachfolger für ewige Zeiten zum Visitator der Lippstädter Augustinerinnen.

Bemerkt sei, daß schon durch den Kardinallegaten Julianus t. s. Sabinae, den Schwestern ein „indultum pro divinis et confessionibus“, d. d. Basel, 27. April 1436

¹⁾ St. A. Mfr. Repert. 261 a 173 u. 150.

²⁾ Orig. N. Pf. N. L., gedruckt Windolph, S. 16, Nr. 7, hier irrtümlich Lineman genannt.

³⁾ Repertor. 261 a 163 u. 141. Dr. 109, St. A. Mfr.

⁴⁾ M. B. S. 3, Nr. 2 u. Anm.

⁵⁾ Anlage 1 am Schluß der ganzen Arbeit.

gegeben war, das Erzbischof Dietrich von Köln am 31. Juli 1445 bestätigt hatte¹⁾.

So war aus dem Schwesternhause trotz des Vorbehaltes der Stiftungsurkunde ein eigentliches Augustinerinnen-Kloster geworden, ein Vorgang, der sich wie bereits erwähnt, bei allen Häusern der Schwestern vom gemeinsamen Leben wiederholt, und der beweist, wie stark der Einfluß war, den die Windesheimer Kongregation auf diese Häuser ausübte. Der Rat ließ seine anfänglichen Bedenken fallen und erklärte sich mit der Umwandlung einverstanden, wogegen freilich die Mutter Mette und die Prokuratorin Grete im Namen ihrer Mitschwester versprechen mußten, alle Bedingungen der Stiftungsurkunde von 1435 fest und unverbrüchlich zu halten²⁾.

Während die Schwestern bis dahin dem Gottesdienst in der St. Nikolai-Pfarrkirche beiwohnen mußten und in ihrem Klösterchen wohl nur einen Betstuhl, aber ohne das hl. Sakrament besaßen — die oben erwähnte gegenteilige Behauptung von Möller und Chalybaeus läßt sich jedenfalls nicht beweisen³⁾ —, gestattete Erzbischof Dietrich in der Urkunde vom 11. November 1453 den Schwestern, daß sie bei ihrem Kloster einen eigenen Kirchhof⁴⁾ anlegen und eine Kapelle errichten und das hochwürdigste Gut darin aufbewahren, auch von ihrem Priester alle Sakramente sich spenden lassen dürften. Auch sollte den Schwestern gestattet sein, an den Sonn- und Feiertagen in ihrer Kapelle der hl. Messe beizuwohnen. Doch sollten

¹⁾ M. B. S. 56, Anm. 2.

²⁾ Urkunde vom 28. Juli 1461. Original St. A. L. B. IV. 1, 61. Gedruckt bei v. Steinen, IV. S. 993 f. und Windolph, S. 11 Nr. 4. Vergl. S. 11, Anm. 1.

³⁾ Der Ausdruck in der Urkunde selbst „in sua capella iam erecta seu erigenda“ ist offenbar nur Formel, wie es auch von dem noch abzuschließenden Vertrage darin heißt „contractum desuper iam factum seu faciendum“.

⁴⁾ Auf dem Klosterkirchhofe wurden außer den Konventualinnen und Rektoren auch Laien, die zum Hauspersonale gehörten, beerdigt, so am 16. April 1763 ein Klosterknecht aus Geseke, am 4. November desselben Jahres ein Kuhhirte „Wilmen“, gebürtig aus dem Züslicher Land. Als Totengräber wird in beiden Fällen der „Soestpörrner“ genannt. (Lagerbuch Rektor Watermeyers, M. Pf. A. L.) Sonstige Personen durften nur mit Erlaubnis des Rates dort beigesetzt werden.

sie hierüber mit ihrem Pfarrer einen Vertrag abschließen, damit die Rechte der Mutterkirche nicht verletzt würden.

Patronin des Schwesternhauses wie des Augustinerinnen-Klosters war die hl. Mutter Anna¹⁾. Ihr zu Ehren wurde das Kloster selbst St. Annen Rosengarten genannt. Riemöller versucht den Namen „Rosengarten“ mit der deutschen Heldensage in Verbindung zu bringen: „Rosengarten = der mit einem seidenen Faden umfriedete Raum der deutschen Sage = eine Stätte zu Schutz und Sicherheit.“²⁾ Diese Erklärung ist ganz abwegig. Die Böödeker Chorherren waren keine Germanisten und haben höchstwahrscheinlich von dem Zwergkönig Laurin und seinem Rosengarten nicht mal eine Ahnung gehabt. Die Verbindung von „Garten“, „Tal“, „Brink“, „Berg“ mit dem Namen des Patrons war bei Klöstern und besonders bei Schwesternhäusern in jener Zeit sehr gebräuchlich. Es sei nur erinnert an die Schwesternhäuser Mariengarten in Wesel und Gr. Burlo, Marienberg in Neuß und Vochohl, Marienbrink in Borken und Koesfeld, Marienthal in Münster und Eldagsen, St. Anmenthal in Koesfeld, Rosenthal in Münster, Blumenthal in Beckum, St. Barbaragarten zu Rheinberg; auch andere kirchliche Institute wurden wohl so benannt, so gab es in Soest zwei Armenhäuser Großer und Kleiner Mariengarten³⁾, ich denke, diese Blütenlese genügt. Der Zusatz Rosen(garten) ist nur eine Ausschmückung: es sollte das Haus der hl. Anna einem Garten gleichen,

¹⁾ Urkunde vom 8. Juni 1458 (Nif. Pf. N. L., gedruckt Windolph, S. 10 Nr. 3) und vom 3. Januar 1469 (nicht 1468) Nif. Pf. N. L., gedruckt Windolph S. 12 Nr. 5).

Im Bericht des Fiskalprokurators Friedrich Turken von 1458, abgedruckt bei Hachagen, a. a. D., S. 147 heißt es von dem „pastor S. Nycolai in Lippia“, Friedrich Uffelmann:

„Secundo idem habet duas ecclesias, ecclesiam s. Nycolai et ecclesiam s. Clare, in quibus multe contingunt neglegencie.“

Eine St. Clara-Kirche hat es in L. niemals gegeben. Es muß hier also wohl ein Versehen Hachagens oder wahrscheinlicher ein Schreibfehler im Bericht Turkens vorliegen. Sollte hier nicht die „ecclesia s. Annae“ des Susterhauses gemeint sein, die im Bezirk der Nikolai-Pfarre lag?

²⁾ Reformationsgeschichte v. L., S. 73, Anm. 16.

³⁾ Bergl. Zeitschrift Bd. 77, II, S. 176, im übrigen Monasticon Westfaliae.

in dem geistliche Rosen erblühten. So nennt man ja auch heute wohl noch Andachtsbücher „Palmen- oder Myrthen-gärtlein“. Möglich wäre es immerhin, daß dem Namen-geber das lateinische „Rosarium“, das ursprünglich ja nicht „Krosenkrantz“, sondern „Krosengarten“ bedeutet, vorge-schwebt hat, wobei er dann zugleich an die Geheimnisse des Krosenkranzes gedacht haben mag.

Der Name „Krosengarten“ für das Lippstädter Schwe-sterkloster kommt urkundlich übrigens zum ersten Male in einer Urkunde vom 16. Oktober 1527¹⁾ vor, wo sich der Ausdruck findet „susterhus to sunte Annen to dem Krosengarden bynnen der Stadt Lippe.“ Bis dahin finden wir nur die Bezeichnungen: sunte Annen hus²⁾ oder allgemein „susterhus bynnen der Stat Lippe“³⁾ oder gar „Beghinenhus“ oder lateinisch „domus Beginagii Lip-piencis“⁴⁾ und „domus S. Anne vidue“⁵⁾. Der Name Susterhaus oder lateinisch Sororium ist auch in der spä-teren Zeit bis zur Aufhebung der gebräuchlichste. Ja selbst der Name Beghinenhaus hält sich noch bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts.⁶⁾

3. Kapitel.

Das innere Leben in St. Annen Krosengarten.

Ueber die Organisation des neuen Klosters und das innere Leben, das sich unter der Leitung Böödekens in St. Annen Krosengarten entwickelte, sind wir gut unter-richtet, da uns im Archiv des Paderborner Alttertums-vereins alte Statuten für Frauenklöster, die Böödeken unterstanden, erhalten sind.⁷⁾ Die Abfassungszeit des

¹⁾ St. A. Mstr. Repert. 261 a 247 β 27, 1.

²⁾ 8. Juni 1458, Windolph Nr. 3.

³⁾ 28. Juli 1461, Windolph Nr. 4.

⁴⁾ Papsturkunde v. 3. Januar 1469 (j. o.!).

⁵⁾ Windesheim 1482, Windolph, Nr. 8, S. 17.

⁶⁾ So zuletzt in einer Urkunde v. 21. September 1544 (Arch. d. vereinigten evang. Gemeinde Lippstadt nach dem Repertor. 375 im St. A. Mstr.) und in einer Verhandlung über den Stand des Re-ligionswesens in L. vom November 1548 (St. A. Mstr. Cleb. Märk. Landesakten 192, 3).

⁷⁾ N. B. P. Cod. 121 (Stolte, Archiv I. S. 48), gedruckt bei Schatten, Anl. VII. S. 110 ff.

interessanten Büchleins, eines kleinen Pergamentkodex in 16^o, läßt sich ziemlich genau bestimmen. Wie aus den einleitenden Worten hervorgeht, wurden die Statuten auf Anordnung Dietrichs von Moers, Erzbischofs von Köln und Vorstehers (Administrators) des Stiftes Paderborn verfaßt. Dietrich von Moers starb aber 1463, die Handschrift muß also vor diesem Jahre verfaßt sein; als terminus post quem ergibt sich das Jahr 1453, in welchem St. Annen Rosengarten als erstes Schwesternhaus, das Böödeken unterstand, die Augustinerregel annahm. Höchstwahrscheinlich ist es im Jahre 1459 entstanden; denn unter dem 12. Dezember 1459 beurkundeten der Prior Holt von Böödeken und der Prior Stralen von Mülleben, daß sie den Schwesternhäusern zu Herford, Lemgo und Detmold, die kurz vorher die Augustinerregel angenommen hatten, gemeinsame Statuten gegeben hätten, wie ihnen 1456 durch den Erzbischof Dietrich befohlen worden war¹⁾. Diese Statuten galten aber „allen conventen unde sustterhufen, der wy (der Prior v. B.) commissarii syn“²⁾, also auch für Lippstadt. Ich möchte sogar annehmen, daß das im Paderborner Archiv erhaltene Regelbuch das Handexemplar des Klosters St. Annen Rosengarten gewesen ist. St. Annen Rosengarten war nämlich das einzige von Böödeken visitierte Augustinerinnenkloster, das z. Zt. der Regierung Dietrichs von Moers in der Erzdiözese Köln gelegen war, erst 1482 kam Rütthen hinzu. Nun wird aber nicht nur in der Einleitung auf Dietrich von Moers Bezug genommen, sondern im Kapitel XVI der Statuten „Wanner men eyn moder kuset“ wird folgende Formel als Gehorsamsgelübde der neuerwählten Mutter angeführt: *Ich Sustter M. love den erwerdighen heren, heren M., erse biscope van Colne, unde synen rechten nakomelinghen gehorsamheit na junte Augustinus regulen unde unsen statuten in tegenwordicheit syner commissarien.“*³⁾ Es könnte also selbst für die Zeit nach 1463 nur Rütthen außer Lippstadt in Frage kommen, was aber mit Rücksicht auf das oben über die Zeit der Abfassung Gesagte nicht wahrscheinlich ist.

¹⁾ Schatten, S. 26 u. 46.

²⁾ Statuten, Einleitung, bei Schatten, S. 110.

³⁾ ebenda, S. 132.

Die Statuten ergeben in Ergänzung mit einer von mir wiedergefundenen Agende aus dem Jahre 1694¹⁾, die das Ritual für die Einkleidung und Professablegung der Schwestern enthält, ein anschauliches Bild von dem echt klösterlichen Leben, wie es in St. Annen Rosengarten herrschte, insbesondere atmet aus ihnen der Geist tiefer Innerlichkeit und des rechten Gebetslebens ganz im Sinne des Begründers des „devoten“ Lebens jener Zeit, des großen Niederländers Gert Groot.

An der Spitze des Konvents²⁾ stand die „Moder“ oder „Matersche“, die auf Vorschlag der Schwestern und nach Anhörung des Rectors und Beichtvaters, der wenigstens in der späteren Zeit stets ein Böödcker Chorherr war, von den Kommissaren des Erzbischofs eingesetzt und bestätigt wurde, worauf sie in die Hände der Kommissare das oben bereits erwähnte Gehorjamsgelübde ablegte. Die Neugewählte wurde hierauf in feierlichem Zuge zum Altare geleitet, wo sie alsdann ihrerseits das Gehorjamsgelübde der Schwestern entgegennahm, indem sie an jede einzelne die Frage richtete: „Lovesstu horsam na der regulen sunte Augustini unde na den statuten unnes huses unde der utwysinge diner ersten professien?“ worauf jede Schwester antwortete: „Jek love“³⁾.

Der „Moder“ standen zur Seite die „Procuratersche“⁴⁾, die Hand in Hand mit der Mutter und dem Rector des Hauses unter der Oberaufsicht Böödckens die Vermögensverwaltung zu leiten hatte, ferner die „Mesterynne“ oder „Disciplinen=Mestersche“ (Novizenmeisterin)⁵⁾, die „Scheffenersche“⁶⁾, deren Obhut der „reventer“ (Speiseaal) anvertraut war, für die Kranken sorgte die „Sekenmestersche“, die dem „jekenhuse“ vorstand⁷⁾, für die Gäste die „gastmestersche“⁸⁾.

Die Schwestern erhoben sich des morgens um 4 Uhr mit „eynem guden upjate, do gentliken werken unde jeden“⁹⁾. Dann begann das Tageswerk, das bei strengem Stillschweigen zwischen Gebet und Arbeit geteilt war. Die Nonnen beteten täglich die kirchlichen Gezeiten und wohnten der hl. Messe bei, wozu an den Festtagen und bei besonderen Gelegenheiten z. B. beim Tode einer Konventualin noch weitere Gebetsübungen kamen. Die Statuten warnen vor bloßem Lippengebete, daher sollen die Schwestern, bevor sie zu rezitieren beginnen, „jek vlitien eir herte to vergaderen (sammeln)“. Auch sollten sie des Tages über häufig kurze Stoßseufzer zu Gott senden,

¹⁾ Vergl. Anl. 6.

²⁾ Der Konvent war niemals groß, gewöhnlich werden nur 6, einmal 7 Ansassen erwähnt, nämlich in der Kabinettsordre vom 2. August 1784 (St. A. Mfr. A. N. 3. Repert. 19 d Tit. II. Sect. II. C. b. 2. Nr. 102).

³⁾ Statuten bei Schatten, S. 131 ff. Vergl. zu dem ganzen Abschnitte Schatten, S. 81 ff.

⁴⁾ Sie wird in den Statuten merkwürdiger Weise nicht erwähnt, häufig aber in den Urkunden und Akten.

⁵⁾ Statuten bei Schatten, S. 113 u. 115. — ⁶⁾ ebenda, S. 115 f. — ⁷⁾ ebenda, S. 128. — ⁸⁾ ebenda, S. 129. — ⁹⁾ ebenda, S. 113.

„unde de sullen meer gescheyn mit suchten (Scufzern) unde myt hynnigher inwendigher gedechtnisse dan myt worden“¹⁾. Den Müßiggang sollen sie scheuen als einen „Feind der Seele“ und „eine Mutter der Sünde“ und bedenken, daß „van Gode deme menschen bevollen is, syn brott to ettene by iwete des angesichtes“²⁾. Eine jede Schwester soll daher die ihr zugewiesene Arbeit mit Fleiß und Treue, aber auch mit Innigkeit und gleichzeitigem Gebet verrichten und sich ihr Brot daran verdienen in Beherzigung des Prophetenwortes: „Wente du ettest dat brod dyner hande, salich bistu unde vol sal dy wessen“³⁾. Selbst die erkrankten Schwestern soll die Mutter zuerst sorgfältig prüfen, ob nicht „dar eyn dunkel franke (Simulantin) mede vere, de wol arbeit vermochte unde nicht en wolde“ und solche „mit untreckinghe etpens unde drinckens“ bestrafen⁴⁾. Dieses strenge Tagewerk wurde nur durch die Mahlzeiten, die um 10, an Fasttagen um 11 Uhr und des abends um 5 Uhr eingenommen wurden, unterbrochen⁵⁾. Während der Mahlzeiten wurde geistliche Lesung aus der hl. Schrift gehalten, denn man sollte „nicht allene den licham voden mit der ipise, mer de oren scollen of begerich wessen unde hungerich na den worden Godes“⁶⁾. Um 8 Uhr ruhte die Arbeit, und nach einer Lesung aus der hl. Schrift, Abendgebet und Gewissensforschung begaben sich die Schwestern um 9 Uhr zur Ruhe „up dat slaephus“⁷⁾.

Die Klausur war sehr streng. Schon im Verkehr miteinander sollten die Schwestern jedes überflüssige Wort meiden, besonders in der Kirche, auf dem Kirchhofe, im Kapitel, im Schlaßaal und Refektorium. Noch weniger sollte eine Schwester ohne besondere Erlaubnis der Mutter mit einer fremden Person sprechen; war dies umgänglich nötig, so durfte es nur vor dem „spreckvenster“ im Beisein einer anderen Schwester geschehen. Fremde Frauenspersonen, geistliche wie weltliche, ja selbst die nächsten Verwandten durften ohne besondere Erlaubnis der Mutter nur im „gasthuise“ von der „Gastmesterschen“ empfangen und beherbergt werden. Männer, selbst Geistliche, durften nur im äußersten Notfalle mit besonderer Erlaubnis der Mutter und in Gegenwart des Rektors das Schwesternhaus betreten.⁸⁾

Auch mit ihrem Priester, der von gutem Ruf und heiligem Wandel sein sollte, durften die Schwestern ohne besondere Erlaubnis der Mutter keinerlei Verkehr unterhalten, ja nicht einmal sprechen außer in der Beichte, die sie in der Regel jeden Monat und an den hohen Festen vor einer eisernen, mit einem dichten farbigen Tuche verhüllten Schranke ablegten.⁹⁾

Das Ordensgewand sollte schlicht und schicklich sein, nicht zu lang noch zu weit, so lang, daß es zwei Finger breit von der Erde abstand. Es bestand aus einem einfachen Rock und einem grauen oder schwarzen Mantel. Dazu kamen ein Kopftuch, das nicht allzuweit noch zu klein sein sollte und Halbschuhe oder Sandalen, die über dem Fuß mit Riemen geknotet wurden¹⁰⁾.

¹⁾ Statuten bei Schatten, S. 114 f. — ²⁾ ebenda, S. 113. —

³⁾ ebenda, S. 114. — ⁴⁾ ebenda. — ⁵⁾ ebenda, S. 115. — ⁶⁾ ebenda, S. 116. — ⁷⁾ ebenda, S. 117. — ⁸⁾ ebenda, S. 119 ff. u. S. 130. — ⁹⁾ ebenda, S. 137. — ¹⁰⁾ ebenda, S. 128.

Bei der Aufnahme von Novizinnen sollte man zuvor ernstlich prüfen, ob sie auch mit wahren Beruf, „van den inpreken Godes sulven beweget“, die Welt verlassen wollten. Die Novizinnen sollten mindestens 15 Jahre alt sein oder doch das 14. Jahr vollendet haben. Man sollte nicht auf reiche Mitgift sehen. Doch durften die Neuaufzunehmenden nicht hörig oder eigen noch verschuldet sein, auch keine unheilbare Krankheit haben¹⁾

Das Ritual der Einkleidung und Gelübdeablegung gebe ich unter Berücksichtigung der besonderen in St. Annen Rosengarten geltenden Bräuche.

Am Einkleidungsstage wurde die Kandidatin, eine Kerze in der rechten, ein Kreuzifix in der linken Hand, vor den St. Annen-Altar geführt. Hier warf sie sich in die Knie und bat die Mutter und die übrigen Konventualinnen um Aufnahme in den Orden. Die Matersehe hieß sie aufstehen und belehrte sie in einer „geistlichen Vermahnung“²⁾ nach dem Worte: „Die Peile, welche man zuvor sieht, die treffen nicht“ nochmals eingehend über die Würde und Bürde des geistlichen Standes. Versprach die Postulantin allen Anforderungen der Regel getreu nachzuleben, so sprach die würdige Mutter: „Unse leve here gevet dy to vullenbringhen unde geve dy hyrna dat ewyge leven“. Hierauf nahm sie die gefalteten Hände der Jungfrau zwischen die ihrigen, wobei sie die Worte sprach: „Van Godes unde van unjer wegene entfanghen wy dye in unse iusterschap“. Alsdann fand der eigentliche Einkleidungsakt statt. Die Kandidatin legte die weltlichen Gewänder ab, wobei die Mutter sprach: „De here thee dye uth den olden menschen myt synen werken!“ Die Konventualinnen rezitierten währenddessen das Miserere. Nun wurde die Novizin mit dem Ordensgewande bekleidet, wobei die Matersehe betete: „De here thee dy wedder an eynen nyen menschen des liches myt synen werken unde dogenden“, die Schwestern sangen inzwischen deutsche Lieder und Psalmen³⁾

Hatte die Novizin ihr „Probierjahr“ bestanden, so bat sie die Matersehe und alle Konventualinnen in öffentlichem Kapitel nochmals um ihre Mitschwesterchaft. Nachdem alle Schwestern ihr ein einmütiges Zeugnis ihres guten Lebens und Wandels ausgestellt und die Novizin selbst Standhaftigkeit versprochen hatte, wurde sie zur Gelübdeablegung zugelassen. Während des Hochamts trat sie, eine brennende Kerze in der Hand, nach dem Evangelium⁴⁾ an den Altar, kniete vor der Matersehen nieder und las ihren Professzettel ab⁵⁾. Hierauf legte die Novizin die Professformel auf den Altar nieder „sich und das Ihrige mit allem, was in der Welt ist, zugleich opfernd“⁶⁾, küßte sie und setzte mit Tinte ein Kreuz darunter. Die Feier endete mit der Absingung des Te Deum, des Psalmes 22 „Dominus regit me et nihil mihi deerit“ und des Salve Regina⁷⁾.

¹⁾ Statuten bei Schatten, S. 123.

²⁾ Wortlaut s. Anl. 6, aus der die in St. A. R. üblichen Einzelheiten des Rituals zu ersehen sind. — ³⁾ Statuten, S. 124 f.

⁴⁾ In den alten Statuten nach der Epistel.

⁵⁾ Den Wortlaut bei Schatten, S. 84 und in den erhaltenen Professzetteln, Anl. 7.

⁶⁾ Grube, a. a. D. S. 28. — ⁷⁾ Anl. 6.

Wir haben keine Ursache daran zu zweifeln, daß die Nonnen von St. Annen Rosengarten in treuer Befolgung dieser Statuten ein mustergültiges Ordensleben geführt haben, wie das ja auch von den übrigen Häusern der Genossenschaft vom gemeinsamen Leben und den gleichfalls auf Groote zurückgehenden Augustinerklöstern von der Windesheimer Kongregation gerühmt wird.

Wenn Niemöller¹⁾ glaubt, daß der Beschluß des Münsterschen Colloquiums vom Jahre 1441 „Conclusum fuit, quod pater noster dominus prior in Bodeke sollicite respiciat, ut magis fiat custodia in Lippia apud sorores ad vitandum pericula et diffamiam, quia domus presbitri satis contigua est domui sororum et janue aperte alterius ad alterum etc.“²⁾, ein bedenkliches Licht werfe auf die sittlichen Zustände in St. Annen Rosengarten, so ist das ein Fehlschluß. Er hätte schon aus dem Zusatz „ad vitandum pericula et diffamiam“ folgern können, daß es sich hier nicht um vorhandene sittliche Mißstände, sondern um eine Vorsichtsmaßnahme handele. Vollends geht dies hervor aus dem Colloquiumsbeschluß von 1433³⁾ und einem ähnlichen von 1434⁴⁾, die dieselben Maßnahmen ganz allgemein anordnen, und die nur beweisen, mit welcher peinlicher und fast übertriebener Gewissenhaftigkeit die Brüderschaft vom gemeinsamen Leben darüber wachte, daß auch nicht der Schatten eines Verdachtes auf das sittliche Leben der Schwestern fallen könnte.

Ebenso unhaltbar ist die Verdächtigung, die Chalybaeus gegen die Nonnen ausspricht, wenn er schreibt, „auch entsprach das Leben derselben häufig (von mir gesperrt) nicht den seitens der Väter der Stadt gestellten strengen Bedingungen“⁵⁾. Da Chalybaeus hier, wie so oft keine Quelle angibt, noch auch irgendwie den Beweis für seine Behauptung zu erbringen sucht, erübrigt es sich eigentlich, näher darauf einzugehen. Ich bemerke aber, daß ich — im Gegensatz zu Chalybaeus, der nur das Stadtarchiv in Lippstadt benutzt hat — auch in zahlreichen anderen Archiven vergeblich nach Anhaltspunkten gesucht habe, die seine Behauptung stützen könnten. Ein einziger aktenmäßig

¹⁾ a. a. D. S. 10. — ²⁾ Doebner, Annal. u. Akten, S. 259 f.

³⁾ Doebner, S. 255. — ⁴⁾ ebenda, S. 256. — ⁵⁾ a. a. D. S. 100.

zu erweisender Vorfall, der aber einer weit späteren Zeit, der des dreißigjährigen Krieges angehört, und der — das sei schon hier bemerkt — nicht einmal mit Sicherheit eine sittliche Verfehlung auch nur einer einzigen Nonne beweist, wird uns noch später beschäftigen¹⁾

Wir müssen hier endlich noch eines Vorwurfs gedenken, den Schatten in unüberlegter Weise gegen unser Kloster erhebt, wenn er schreibt: „Da auch die Augustinerinnen des in der Erzdiözese Köln gelegenen Klosters Lippstadt — in einer Fußnote bezieht sich dabei Schatten ausdrücklich auf St. Annen Rosengarten — ein ärgerniserregendes Leben führten, so sollten sie (Prior Holt von Böddeken und Prior Dreyer von Dalheim 1461) die Visitation und Reformation vornehmen“²⁾. Daß Schatten damit seinen eigenen weiteren Ausführungen: „Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich unter Böddekens Leitung hier ein mustergültiges Ordensleben entwickelte“³⁾ widerspricht, scheint ihm gar nicht bewußt geworden zu sein.

Erfreulicher Weise trifft dieser Vorwurf, der, wenn er sich aufrecht erhalten ließe, für die junge Gründung geradezu vernichtend wäre, nicht zu, was sich einwandfrei beweisen läßt. Schatten bezieht sich auf die Urkunde vom 1. Juni 1461⁴⁾, worin Erzbischof Dietrich von Köln die Prioren in Böddeken und Dalheim beauftragt, das Zisterzienserinnen-Kloster in Arolsen und das Augusti-

¹⁾ Wenn Chalybaeus, wieder ohne Quelle anzugeben, behauptet (S. 100), daß es zwischen dem Wüllneramte und dem Kloster schon bald zu Streitigkeiten wegen der Bestimmungen über das Tuchweben gekommen sei, so mag das richtig sein. Solche Reibereien waren aber bei der peinlichen Sorgfalt, mit der die Handwerkerämter auch in anderen Städten sich gegenseitig und besonders auch die fleißig arbeitenden Brüder oder Schwestern vom gemeinsamen Leben überwachten (vergl. S. 13 Anm. 2), schwer gänzlich zu vermeiden. So sah sich auf Beschwerde des Wüllneramtes der Lippstädter Rat im Jahre 1560 auch zum Einschreiten gegen die übrigen Nemter veranlaßt, „dieweil er in Wahrheit befunden, daß dat Wandtschneiden ganz gemein worden, also dat Becker, Pelsler, Kremer und andere sich mit iven Handtwerken nicht hebbem genögen laten“. (St. N. L. B. II, 2.) Es ist deshalb ganz verfehlt, dieserhalb ungünstige Schlüsse auf den Geist, der im Kloster herrschte, zu ziehen. (Vergl. auch Riemöller, a. a. D. S. 10).

²⁾ a. a. D. S. 27. Vergl. auch S. 36, wo Sch. wiederum von dem Schwesternhause in L. spricht.

³⁾ a. a. D. S. 84. — ⁴⁾ St. N. Mstr. Repert. 261 a Nr. 133.

nerinnen-Kloster in Volkhardinghausen, in denen die klösterliche Zucht völlig verfallen war, mit aller Strenge zu visitieren und reformieren. Es heißt dann in der Urkunde weiter: Da wir nach glaubwürdigem Bericht erfahren haben, daß auch das „monasterium monialium ordinis St. Augustini in opido Lippiensi simili defectio- nis morbo laborare et lamentabili more supradictorum monasteriorum ab ipsa regulae observantia deficere“, so erteilen wir den beiden Prioren die Vollmacht, „id ipsum monasterium visitandi, reformandi et quaelibet inibi instituendi, destituendi et ordinandi . . . et rebelles per censuras ecclesiasticas et alia iuris remedia auctoritate nostra firmiter compescendi.“

Es handelt sich bei diesem Kloster aber gar nicht um St. Annen Rosengarten. Das ergibt sich schon aus inneren Gründen. Denn, wie sollte ein kaum gegründetes Kloster schon solche Zeichen tiefen Verfalls aufweisen, wie die scharfen Wendungen der Urkunde sie andeuten, selbst wenn wir annehmen, daß einige Ausdrücke darin nur formelhaft seien. Doch davon abgesehen! St. Annen Rosengarten unterstand ja schon der Visitation Böödefens — im Gegensatz zu den beiden obengenannten Klöstern und dem Lippstädter Marien- kloster auf dem Stift —, wozu hätte es da noch eines besonderen feierlichen Auftrages bedurft?

Doch es läßt sich auch positiv beweisen, daß die fragliche Urkunde sich gar nicht auf St. Annen Rosen- garten, sondern auf das Marienkloster bezieht. Dies geht klar hervor aus der Urkunde vom 1. März 1478¹⁾, worin Johann, Herzog von Cleve und Bernhard, G. H. zur Lippe bezeugen, „daß sie angesichts der von ihren Vorfahren gemachten Schenkungen und Stiftungen für das Kloster zu Lippstadt, dessen Nonnen lange Zeit die rechte Observanz ihres Ordens unbeachtet gelassen, aber seit kurzem ein gutes reformiertes Leben wieder angenommen, alle Zinsen, Renten und Güter desselben haben verzeichnen und zwischen dem Propste und den Jungfrauen mit beider Zustimmung verteilen lassen.“

Einen Propst gab es nur im Stift, nur dieses hatte von den Vorfahren der Stadtherren reiche Stiftungen

¹⁾ Lipp. Reg. IV, Nr. 2576.

und Schenkungen erhalten, nur in diesem konnte lange Zeit die klösterliche Observanz unbeachtet geblieben sein, nur dieses ist reformiert worden.

Aus der Urkunde vom 21. Juli 1478¹⁾ ergibt sich zudem, daß der Prior Bernhard von Böödeken mit dem Abt Heinrich von Liesborn tatsächlich als Visitatoren des Marienklosters fungierten.

So läßt sich denn auch nicht der Schatten eines Beweises erbringen, daß das klösterliche Leben in St. Annen Rosengarten im ersten Jahrhundert seines Bestehens selbst den strengsten Anforderungen nicht entsprochen hätte.

Mit Recht hebt daher auch Adolf Gottlob in seinem Aufsatz „Das Volkmarjer Pfarwesen im Mittelalter“²⁾ hervor, „daß die neue Gründung sichtlich die Freude des Böödeker Konvents“ war und daher das Böödeker Kapitel schon wenige Jahre nach der Errichtung dieses ersten Schwesternhauses ein weiteres in Volkmarjen zu errichten beschlossen habe, dem das Lippstädter als Muster dienen sollte.³⁾

Und sicherlich ist in der Ablassbewilligung von 40 Tagen, die Böödeken um diese Zeit (1435—63)⁴⁾ nicht nur für das eigene Kloster, sondern auch für St. Annen Rosengarten bei dem Kölner Erzbischof Dietrich von Moers erwirkte, eine Anerkennung für den guten Geist, der in ihm herrschte, zu erblicken. Das gleiche gilt von dem Ablass von 5 Jahren und 5 Quadragenen, den Papst Paul II. am 3. Januar 1469 denjenigen Gläubigen bewilligte, welche unter den üblichen Bedingungen die Kapelle von St. Annen Rosengarten (capella sancte Anne sita in domo Beginagii Lippiensis) an den Festtagen der hl. Anna und der hl. Jungfrau und Martyrin Katharina andächtig

¹⁾ Lipp. Reg. IV, Nr. 2581.

²⁾ Zeitschr. Bd. 78 II. S. 49. Vergl. auch die Chronik von Probus, fol. 116 (oben S. 10).

³⁾ Bööd. Konventsbeschuß vom 28. Oktober 1439: „placuit predictis (fratribus) . . . quod acceptaremus domum erigere in oppido Volkmersen pro devotis sororibus, velut in oppido Lippiensi sorores sunt.“ (M. B. S. 98) — Schatten, S. 85.

⁴⁾ Bei Stofte, Archiv II, S. 231 ist 1415—60 angegeben. Die Datierung der Urkunde ist indes nach 1435, da darin die „devotae sorores in Lippia“ erwähnt werden, und vor 1463 (Tod des Ausstellers) anzusetzen.

befuchten und zur Erhaltung der Kapelle oder anderen frommen Zwecken Almosen spendeten¹⁾.

Es scheint das junge Kloster auch in gutem Einvernehmen mit dem Lippstädter Augustinereremiten-Konvent gelebt zu haben. Denn im Jahre 1470 Sept. 10 — infra octavam nativitatis Marie virginis gloriose — stellte der Provinzial der thüring. und sächs. Ordensprovinz der Augustiner-Eremiten, P. Heinrich Modege²⁾, wie ich vermute, durch Vermittlung seiner Lippstädter Ordensbrüder dem Kloster St. Annen Rosengarten eine Fraternalitätsurkunde aus³⁾.

Wichtiger war, daß die neue Niederlassung schon bald darauf 1473 durch den Generalprior Dietrich von der Graaf in die Konfraternität der Windesheimer Kongregation aufgenommen wurde⁴⁾. Aus dieser Urkunde ist übrigens nicht zu folgern, daß St. Annen Rosengarten förmlich in die Windesheimer Kongregation inkorporiert worden sei — dieser haben m. W. überhaupt nur drei deutsche Frauenklöster Engelthal zu Bonn, Heiningen und Dorstadt (Diözese Hildesheim) als stimmberechtigte Mitglieder angehört⁵⁾. Es handelt sich vielmehr lediglich um eine Fraternalitätsurkunde, aus der höchstens geschlossen werden darf, daß das Kloster nach den Grundsätzen der Windesheimer Kongregation organisiert und vom gleichen Geiste wie diese beseelt war. Es ergibt sich übrigens auch klar aus einer zweiten Urkunde von 1482 ganz gleichen Inhalts, die aber in der Adresse den Zusatz enthält: „Rectrici, ceterisque sororibus conventus ac domus sanctae Anne vidue in Lippia presentibus et

¹⁾ Orig. L. N. Pf. A., gedruckt Windolph, S. 12 Nr. 5. Diese Bulle dürfte übrigens gemeint sein, wenn Möller (S. 298) nicht ganz zutreffend behauptet, daß der Papst denen, die zum Ausbau der Kapelle (1524—26) beisteuerten, einen Ablass bewilligt habe. Chalybaeus (S. 91) und Niemöller (S. 7) folgen ihm.

²⁾ Über Modege vergl. Landmann, Die westfäl. Prediger aus den Mendikantenorden. Zeitschr. Bd. 34, I. S. 100.

³⁾ Orig. L. N. Pf. A., gedruckt Windolph, S. 14, Nr. 6.

⁴⁾ Orig. L. N. Pf. A., gedruckt Windolph, S. 16, Nr. 7. Vergl. Schatten, S. 84.

⁵⁾ Vergl. Grube, a. a. O., Anl. I, S. 290 u. Schmiß-Kallenberg, Kleine Beiträge z. Gesch. der Windesh. Kongregation, Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellsch. 1915, S. 306.

infra septennium recipiendis“¹⁾, daß es sich nicht um einen dauernden Anschluß an die Windesheimer Kongregation handelte.

Um dieselbe Zeit fanden von dem schnell aufblühenden jungen Kloster aus schon zwei Neugründungen statt: Am 20. Februar 1471 berief der Prior des Klosters Höningen, Johannes Soitman, ein gebürtiger Lippstädter, Augustinerinnen von St. Annen Rosengarten in das von ihm neugegründete Kloster Fischbach bei Hochspeier²⁾, und als der Böödcker Prior Bernhard to den Twenhöfen auch in Rütthen durch Urkunde vom 2. Januar 1482 ein Augustinerinnenkloster nach dem Muster des Lippstädter gegründet hatte, erhielt auch dieses als erste Insassen Nonnen „ut dem Susterhuse der Stat Lippe“. ³⁾

4. Kapitel.

Die äußere Entwicklung des Klosters im ersten Jahrhundert seines Bestehens.

Mit der erfreulichen inneren Entwicklung des neuen Klosters hat gewiß auch die äußere gleichen Schritt gehalten, wenn wir wegen mangelnder urkundlicher Belege dieses auch nicht im einzelnen verfolgen können.

Wie wir bereits gesehen haben, kaufte Kloster Böödcken bei der Gründung des Schwesternhauses den „Volbert Stalen-Hof“ an der heutigen Klosterstraße als Haus für die neue Niederlassung, wozu der Soester Stadtschreiber Johannes Drinctuut die Mittel bereitstellte. Es hat sich, wie schon der Name „Hof“ beweist, sicher nicht nur um ein einzelnes Haus, sondern um ein größeres Grundstück gehandelt, das in späterer Zeit wohl durch Käufe und Schenkungen erweitert wurde, so daß es zu Beginn des 16. Jahrhunderts den größten Teil des Häuserblocks umfaßte, der heute durch die Kloster-, Weihen-, Alte Soest- und Kurzestraße umgrenzt wird. An Wohltätern hat es bei dem religiösen Sinn des Mittelalters der neuen Gründung sicherlich nicht gefehlt.

¹⁾ Dr. L. N. Pf. A., gedr. Windolph, S. 17, Nr. 8.

²⁾ Schatten, S. 84 f.

³⁾ Seiberg, a. a. D. S. 154 und Schatten, S. 85.

So hörten wir schon, daß die Gattin Drinctuuts fortgesetzt das Haus geldlich unterstützte¹⁾. Besonders werden sich auch Wohltäter unter den Angehörigen der Schwestern gefunden haben. So bezeugen in einer Urkunde vom 8. Juni 1458²⁾ der Priester Johann Gerding, die Mutter Mechtildis von Porten und die Procuratorin Margareta Schellen, daß Sophia Schellen von dem Lippstädter Bürger Düster eine jährliche Leibrente von 5 Gulden für 100 rhein. Gulden zum Nutzen des Konvents gekauft habe³⁾. Durch Urkunde vom 16. Oktober 1527⁴⁾ bekunden Afsele, Moder, Elste Dobbers, Disziplinmestersche, Katharina Wilkenhoves, Procuratorsche und der ganze Konvent des Susterhauses von St. Annen zu dem Rosengarten in Lippstadt, daß sie von Kurt Brinkmann, Scholaster im Busdorf⁵⁾, 100 rhein. Gulden empfangen haben, für eine Rente von 5 Gulden jährlich und setzen dafür den Westernkotten in der Lippischen Landwehr, genannt Werinkhus⁶⁾, zum Pfande⁷⁾.

Auch die Böödeker Kanoniker selbst strebten sicherlich danach, den Besitz des Klosters zu vermehren. So hören wir z. B., daß Kloster Böödeken durch Kapitelsbeschuß vom 14. Juli 1435 einen oder einige Gärten, die bei dem Schwesternhause in Lippstadt lagen und vom Kloster Liesborn gegen den Hellehof im Kspl. Wadersloh eingetauscht waren, den Schwestern überließ „usque ad revocationem.“⁸⁾

¹⁾ „... que benefacere eis (sc. sororibus in Lippia) vellet cum perpetua marca“ (M. B. S. 126).

²⁾ Dr. N. Pf. N. L., gedruckt Windolph, S. 10, Nr. 3.

³⁾ Die gen. Sophia Schellen war die Mutter der Procuratorin Margareta Schellen und des Böödeker Chorchern Godescalus de Monte (M. B. S. 16, Nr. 72). Die Familie stammte aus Marsberg. Sophia Sch. lebte nach dem Tode ihres Gatten Hermann, der selbst in seinen 4 letzten Lebensjahren sich in das Kl. Böödeken zurückgezogen hatte, bei ihrer Tochter im Lippst. Schwesternhause. (M. B. S. 16, Anm. 72).

⁴⁾ St. N. Mstr. Repertor. 261 a, 247 β, 27¹.

⁵⁾ Vergl. Fundationes Brinkmann, Cod. 9, P. N. B. bei Stolte, Archiv I., S. 19 ff.

⁶⁾ Wohl der heutige Weringhof bei Westernkotten.

⁷⁾ Vergl. dazu die Chronik Bruder Göbels, Register zum Jahre 1532 unter Lippstadt: „noch V goltgulden van Brinkman wegen sorores ibidem“. (a. a. O. Bd. II, S. 552).

⁸⁾ M. B. S. 58 u. Anm. 2.

Aus den Tagebüchern Bruder Göbels ergibt sich, daß das Sororium auch eine Reihe von Ackergrundstücken aus dem reichen Besitz des Klosters Böddelen in und um Lippstadt in Pacht hatte. In dem Register des Jahres 1518 ¹⁾ heißt es nämlich:

Item sorores ibidem de XII jugeribus $7\frac{1}{2}$ mudde siliginis, $7\frac{1}{2}$ mudde ordij, $7\frac{1}{2}$ mudde avenae.

Item ibidem sorores de $10\frac{1}{2}$ morgen 21 mudde triplicis.

Item ibidem sorores colunt quatuor jugera pro VIII mudde graviore (?)

Item ibidem sorores de sex jugeribus 1 malder triplicis.

Ein genaueres Bild von dem Grundbesitze, über den St. Annen Rosengarten zu Beginn des 16. Jahrhunderts in der Stadt Lippstadt selbst verfügte, gewinnen wir aus dem Wortzinsregister von 1501, das N. Overmann nach dem Original im Detmolder Archive veröffentlicht hat ²⁾.

Danach besaßen die Schwestern von St. Annen Rosengarten außer „twen steden, dar ör hüs uppe steyt, unde Gremmelde stede, da öre kercke uppe steyt“ noch 11 steden, 1 Haus und 1 Hof in der Stadt und bezahlten hiervon im Ganzen an Wortgeld 4 Schilling $5\frac{1}{2}$ Pfg. Da der Wortzinsbetrag sehr gering war — von den meisten Häusern und Grundstücken wurden nur wenige Pfennig erhoben —, andererseits sich aber nach der Größe des Grundstücks richtete, muß der Betrag von 4 Schill. $5\frac{1}{2}$ Pfg. als sehr erheblich angesehen und kann daraus geschlossen werden, daß der Grundbesitz des Klosters in der Stadt nicht unbedeutend war. Da ferner in der Wortzinsliste die Grundstücke nach ihrer Lage in den 4 Hoven oder Kirchspielen der Stadt, oft sogar unter Nennung der Straßen, an denen sie lagen, aufgeführt sind, geht noch weiter aus dem Register hervor, daß der gesamte Grundbesitz von St. Annen Rosengarten in der Nähe des Klosters im Nikolai-Hoven gelegen war. Die Annahme Overmanns, daß St. Annen Rosengarten auch ein Haus im Kloster- oder Stiftshoven besessen habe — er bezieht die Eintragung „Der Junfferen hüs dat her Johann Synszeken was“ (S. 125) auf die Schwestern

¹⁾ Bd. I, f. 184. — ²⁾ Zeitschr. Bd. 58, I, S. 113 f.

des Susterhauses — ist offenbar irrig. Denn die Nonnen von St. A. K. werden in dieser Zeit niemals „Suniferen“ sondern immer „Süsteren“ genannt; auch ist in dem Wortzinsregister die Summe des Wortgeldes = 4 Sch. 5^{1/2} S. zusammengerechnet, wobei aber das Wortgeld von 2^{1/2} S., das obengenanntes Haus im Stiftshoven zu entrichten hatte, nicht mitgezählt ist.

Weit dürftiger sind die Angaben über den Erwerb von Grundstücken, die außerhalb der Stadt in der Feldmark belegen waren. Zwar kennen wir genau den gesamten Güterbesitz des Klosters in und außerhalb der Stadt einschließlich der zehnbaren Länder, sowohl aus alten Zehntrollen des 16. und 18. Jahrhunderts, wie vor allem aus dem Inventar des Administrators des aufgehobenen Klosters, Pfarrer Dencker, vom 28. Oktober 1814, worauf ich noch später zurückkommen werde. Wann aber die einzelnen Grundstücke erworben sind, und welche Veränderungen der Güterbesitz im Laufe der Jahrhunderte erfahren hat, läßt sich nur in den allerwenigsten Fällen nachweisen. Nur folgende wenige Urkunden geben uns Aufschluß über den Erwerb von Ländereien durch unser Kloster:

1) Nach einer Urkunde vom 5. August 1488¹⁾ verkauft Heinrich de Rode seinen Hof hinter dem Begginnenhause dem Johann Bonveninc²⁾. Dieser kaufte ihn wohl für das Susterhaus. Denn in dem Wortzinsregister von 1501 wird auch „des Roden stede“ als dem Susterhaus gehörig aufgeführt, und auf der Rückseite der Urkunde findet sich der handschriftliche Vermerk: Dussen hoff hebben wy vorloft Johann Kalen vor 5 morgen landes.

2) Durch Urkunde vom 16. März 1520³⁾ verkauft Anna Kale dem Schwesternhause 2^{1/2} Morgen Saatland innerhalb der Landwehr.

3) Durch Urkunde vom 16. März 1576⁴⁾ verkauft Christoffer Haitieren, Bürgermeister zu Brackel, dem Susterhause einen Gartenplatz auf der Rüdengkuhle⁵⁾.

¹⁾ Dr. Nif. Pf. A. L. Gedruckt Windolph, S. 18, Nr. 9.

²⁾ Bei Windolph Druckfehler: bonnemen statt Bonveninc.

³⁾ Dr. Privatbesitz, Gedr. Windolph, S. 20, Nr. 11.

⁴⁾ Dr. N. Pf. A. L. j. Anl. 5.

⁵⁾ Noch heute gebräuchliche Flurbezeichnung vor dem Cappelstove.

4) Johann Duster, Bürger zu Dortmund, stellt dem Susterhause zu Lippstadt einen Erbkaufbrief aus über Zehnten vor der Stadt Lippe „bynnen unde buten der lantwer“ 1502, 21. April¹⁾.

Es handelt sich bei dieser wichtigen Originalurkunde um den Erwerb der sogen. „lovesteynnden“, zahlreicher zehntbarer Ländereien, in der Lippstädter Feldmark, besonders im Osten der Stadt nach Esbeck zu und in dem Lippstadt benachbarten Lipperode gelegen. Nach einer Bemerkung des Rektors Watermeyer in dem von ihm geführten Lagerbuche²⁾ war dieser in der Lippstädter Feldmark gelegene Zehnte ein Lehen³⁾ der Herren von Fuchte zu Fuchte, während der Lipperoder Zehnte ein Lehen des Hauses Welschenbeck war⁴⁾. Damit stimmt auch die Angabe einer Urkunde vom 23. Juni 1559⁵⁾

¹⁾ Dr. N. Pf. A. L. Gedr. Windolph, S. 19, Nr. 10. S. Anl. 2.

²⁾ N. Pf. A. L., erneuert 1790.

³⁾ „Lovesteynnde“ bedeutet m. E. nichts anderes als Lehen „Zehnte“, denn im Mittelniederdeutschen hat „love“ nicht nur den Sinn von Versprechen, Gelübde, sondern auch von Eid, namentlich Lehenseid. Rektor Watermeyer, der die ursprüngliche Bedeutung des Wortes nicht mehr kannte, nennt den Zehnten „Löwen-Zehnten“ (Lagerbuch). Bei der Erneuerung des Zehntregisters im Jahre 1704 wird er noch richtig „Loves-Zehnt“ genannt.

⁴⁾ Es handelt sich bei den Herren von Welschenbeck und Ebbinghausen um Nebenlinien des Hauses Erwitte (vergl. Ludorff-Schelhasse, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Lippstadt, S. 44.) Das „Westfälische Reiterbuch“ von 1566 erwähnt im Gogericht Erwitte einen „Diederich von Erwitte zu Ebbinckhausen“ und einen „Martin von Erwitte zu Welschenbecke“ im Gericht von Belicke (Seiberg, Quellen der Westfäl. Geschichte, 3. Bd. S. 219), und in der „Matrikel Ölnischer Ritterchaft in Westfalen 1584“ (ebenda, S. 224) begegnen wir Adam von Erwitte zu Ebbinghausen, Diederich von Erwitte zu Welschenbecke. Vergl. auch die Urkunden vom 23. April 1500 (St. A. L. B. VI, 155); wo Diederich und Martin von Erwitte, wohnhaft zu Welschenbecke und vom 21. September 1546, wo Diederich von Erwitte zu Ebbinghausen erwähnt werden.

Das Rittergut Fuchten liegt in der Landgemeinde Hünningen (Kr. Soest) und war im Besitz der Familie Wolf oder Wulff von Lüdinghausen, 1516 wird Kracht Wulf von Lüdinghausen zu Fuchte erwähnt. (Vogeler in Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Soest, S. 14.) In der Matrikel Ölnischer Ritterchaft in Westph. 1584 begegnen wir unter Amt Werl „Wittibe Wulfes zur Fuchten“ (a. a. O.). Vergl. auch Fahne, Geschichte der Westphäl. Geschlechter, S. 158 f.

⁵⁾ Orig. Mik. Pf. A. L. S. Anl. 4.

überein, worin Diderich von Erwitte zu Ebbinhusen und Johann Wulff zur Ffuchte, als Lehns Herren des Zehnten „de loeffs Tende“ genannt, den Drostent Adolf Swarze zu Lipperode ersuchen, die zehntpflichtigen Bauern aufzufordern, den fälligen Zehnten den armen Süstern nicht länger mehr vorzuenthalten. Auch bei der Erneuerung der Zehntliste unter dem Rektor Poppenschütz am 16. Juni 1704 wird gesagt, daß das Schwesternhaus den „Loves-Zehnte“ vom hochadligen Hause „zur Fügten“ zu Lehen trage ¹⁾.

Nach Angabe Rektor Watermeyers hatte aber seit etwa 1730 keine Belehnung mehr stattgefunden. Auch war der Zehnte auf vielen Grundstücken „außer Possession“ gekommen, so besonders auf dem „Kleinen Rosfeld“, teils waren auch die Äcker zu Weidegrund oder Gärten gemacht, und weigerten sich dann die Inhaber den Zehnten, der ein „Kornzehnte“ war und von den Grundstücken in natura erhoben wurde, zu entrichten. Der Lipperoder Zehnte hingegen wurde seit 1774 nicht mehr in natura ausgehoben, sondern von den Zehntpflichtigen nach einem mit dem Kloster vereinbarten Preise in barem Gelde entrichtet. ²⁾

Bei der erfreulichen und gesunden äußeren und inneren Entwicklung, die das Kloster St. Annen Rosengarten im Laufe des 15. Jahrhunderts nahm ³⁾, machte sich auch bald das Bedürfnis nach einem größeren und würdigen Gotteshause geltend. So wurde denn die bereits vorhandene Kapelle in den Jahren 1524—26 zu einer Kirche ausgebaut ⁴⁾. Die Kirche wurde am 2. August

¹⁾ Es sind im Nikolai-Pfarrarchiv noch an alten Zehntregistern vorhanden 1) eine Zehntrolle aus den Jahren 1520 und 1522, dazu ein einzelnes Einlageblatt, das einige zehntbare Kämpfe verzeichnet aus dem Jahre 1476, 2) aus dem Jahre 1575, 3) aus dem Jahre 1704, 4) eine weitere Zehntliste (ohne Datum) aus dem Ende des 18. Jahrhunderts von der Hand Rektor Watermeyers.

²⁾ Nach Lagerbuch Watermeyers und Inventar Pfarrer Denckers von 1814.

³⁾ Die Rektoren und sonstigen Inassen des Klosters in dieser Zeit sind des Zusammenhangs und der besseren Übersicht wegen am Schluß des folgenden Kapitels mitaufgeführt.

⁴⁾ Müller, S. 298, Chalybaeus, S. 99 und Niemöller, S. 7.

1528¹⁾ durch den Kölner Weihbischof und Generalvikar Quirinus op dem Veld von Willich, Bischof von Cyrene i. p. i.²⁾, im Auftrage des Erzbischofs Hermann (V.) von Wied mit vier Altären zu Ehren des allmächtigen Gottes, der allerheiligsten Jungfrau Maria, der hl. Mutter Anna, des hl. Erzengels Michael und aller hl. Engel, Apostel und Evangelisten und anderer Heiligen feierlich konsekriert. Als Jahresgedächtnistag der Weihe wurde durch die Konsekurationsurkunde der Sonntag nach Mariä Geburt festgesetzt. Gleichzeitig verließ der Erzbischof allen, die die Kirche an diesem Tage und an den der Schutzheiligen besuchten, einen Ablass von 40 Tagen, dem der Konsekrator einen gleichen hinzufügte.

Von der Kirche ist heute kein Stein mehr erhalten, m. W. auch kein Bild³⁾. Das Lippstädter Stadtarchiv besitzt aber noch einen sehr genauen Stadtplan, von Joh. Peter Rojcher 1776 entworfen, der nach Art der heutigen Pharuspläne ein bis ins kleinste zuverlässiges Bild von den Gebäuden der Stadt im 18. Jahrhundert gibt. Aus diesem Stadtplan hat Kersting in seinem Werke „Lippstadt zu Anfang des 20. Jahrhunderts“⁴⁾ das Sororium in photographischem Abdruck sehr getreu reproduziert. Die Klosterkirche stellt sich danach dar als eine einschiffige spätgotische Kirche, deren Chor unverhältnismäßig groß erscheint und bedeutend höher und breiter und etwa gleich lang ist wie das übrige niedrige Schiff. Auch die Fenster der Chorpartie sind außergewöhnlich groß und hoch im Vergleich zu denen des Schiffes. An der Südseite des Chores findet sich ein kleiner Anbau, entweder die Sakristei oder eine Kapelle. Der Eingang von der Klosterstraße aus befand sich ebenfalls in der Chorpartie, wo

¹⁾ Dr. R. Pf. A. L. Gedruckt Windolph, S. 21 f. Nr. 12. S. Anl. 3.

²⁾ Vergl. über ihn Binterim, Suffraganei Colonienses, p. 67 und Podlech, a. a. D. S. 365.

³⁾ Wenn Preuß u. Falkmann schreiben: „Die Kapelle dient jetzt als Kirche für die Katholiken“ (Lipp. Reg. III, Nr. 1951, S. 219), so liegt hier eine Verwechslung mit der Nikolai-Kirche vor. Dieselbe falsche Angabe findet sich im Msc. VI, 259, I, S. 182 St. N. Mfr. (Monasticon Westfaliae, S. 42), das übrigens auch sonst für die Geschichte von St. Annen Rosengarten wertlos ist.

⁴⁾ a. a. D., S. 47.

der Plan westlich von dem Anbau eine kleine Tür und einen Fußweg zur Straße hin erkennen läßt, der mit einem Torbogen abschließt. Für die Nonnen wird ein besonderer Eingang, vielleicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Kloster, vorhanden gewesen sein. Das Türmchen, ein Dachreiter mit barocker Haube, die zweifellos später an Stelle eines gotischen Helmes aufgesetzt ist, befindet sich nicht über dem Chore, sondern mehr nach Westen auf dem Schiff. M. G. läßt diese Anlage darauf schließen, daß der niedrige, von dem Dachreiter gekrönte Teil die alte Kapelle aus dem 15. Jahrhundert, die Chorpartie aber den Erweiterungsbau aus dem dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts darstellt.

Aus diesem Plan Roschers, der freilich die Gesetze der Perspektive nicht genau beobachtet, läßt sich auch die Lage der übrigen Klostergebäude noch feststellen. Das eigentliche Schwesternhaus lag am Westende der Kirche, wie diese selbst mitten auf dem Spielplatze der heutigen Nikolai-Knabenschulen, daran schlossen sich zwei kleinere Gebäude an, das eine unmittelbar, es war wohl der im Inventar Denckers von 1814 erwähnte Anbau, das andere, etwas mehr der Klosterstraße zu gelegen, die Rectorwohnung; zwei weitere Gebäude unmittelbar an der Klosterstraße waren wohl das Backhaus und die Klosterscheune, letzterer gegenüber auf der Südseite der Klosterstraße lagen zwei, gleichfalls dem Kloster gehörige kleine Häuser unter einem Dach.

Es sollte den Lippstädter Katholiken bald sehr zu-statten kommen, daß der Erweiterungsbau der Kirche von St. Annen Rosengarten in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts glücklich vollendet wurde. Denn schon brausten die Stürme der Reformation über die Stadt herein, die bald alle ihre Kirchen und Klöster dem katholischen Kultus entrissen. Nur die Nonnen von St. Annen Rosengarten blieben dem alten Glauben treu und öffneten auch ihr Kirchlein den Lippstädter Katholiken, die hier allein bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts Glaubenstrost und Seelenstärkung finden konnten. So ist denn von der Zeit der Reformation an das Geschick der Lippstädter Katholiken unzertrennlich mit der Ge-

schichte von St. Annen Rosengarten verknüpft gewesen, wie wir im zweiten Teil unserer Abhandlung des näheren sehen werden ¹⁾).

¹⁾ Diese Tatsache dürfte auch den Untertitel „und die Lippstädter Katholiken nach der Reformation“ genügend rechtfertigen, zumal da die vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nur spärlich fließenden Quellen meist sich auf die kirchlichen Verhältnisse des Klosters und der Lippstädter Katholiken beziehen.

Selbstredend ist es nicht Aufgabe dieser Arbeit, in fortlaufender chronologischer Folge oder gar vollständig die Geschichte der Lippstädter Katholiken seit der Reformation darzustellen, sondern nur insoweit, als dieselbe durch die engen Beziehungen der Katholiken zu dem Kloster St. A. K. bestimmt wird. Freilich war es schwer, immer scharf die Grenzlinien zu ziehen.

(Schluß folgt.)

